

Das Familienheim

Mitgliederzeitung der Katholischen Familienheimbewegung
2. Quartal 2017

66. Jahrgang

Auf gute Nachbarschaft!



Hinweise rund um den Garten

ab Seite 2

Foto: fotolia.de



Urlaub ohne böse Überraschungen

Welche Leistungen bieten Hotelsterne? Was ist bei Auslandsreisen zu beachten? Wie Reisemängel geltend machen?

Seite 6



Einbrüche außerhalb der Ferienzeit

Die Polizei in NRW informiert zum Thema Wohnungseinbrüche und gibt Präventionstipps.

Seite 8



Pflegereform 2017

Die neuen Regelungen sollen betroffenen Familien in Ihrer Pflege situation stärker unterstützen.

Seite 10

Liebe Leserinnen und Leser,

Frühlings- und Sommerzeit sind auch Gartenzeit. Jeder genießt den Garten auf seine Weise, aktiv bei der Gartenarbeit oder auch passiv auf der Gartenbank, der Garten ist geeignet für Feste mit Nachbarn, Familien und Freunden, oder einfach nur zum Ausruhen, besinnen und genießen.

Auch die Gartenarbeit hat viele gute Seiten, ist sie doch ein guter Ausgleich zum Berufsleben.

In einer Umfrage im Auftrag der Zeitschrift „Apotheken-Umschau“ vom vergangenen Jahr gaben 41 % der Befragten an, sie empfinden Gartenarbeit als entspannend und ausgleichend, darüber hinaus sehen weitere 39 % darin eine kreative und schöpferische Tätigkeit.

Aus der täglichen Praxis wissen wir jedoch, dass der Garten auch Anlass für Zank und Streit mit dem Nachbarn sein kann. In dieser Ausgabe widmen wir uns auf den Seiten 2 und 11 daher u.a. dem Nachbarschaftsrecht in NRW, speziell den Themen Einfriedung, Überwuchs und Laubfall.

Eins ist aber klar: Nachbarschaftsstreit lohnt sich nur in den seltensten Fällen. Etwas Toleranz, Gelassenheit und Nachsicht sind allemal besser als die „dicke Luft am Gartenzaun“. Nachbarschaft bedeutet auch, auf einander zuzugehen, Nachbarschaft ist regelmäßig ein „geben und nehmen“.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und stets eine gute Nachbarschaft



Ihr

Nachbarschaftsrecht NRW: Rücksicht nehmen

Frühling und Sommer ist Gartenzeit. Alles grünt und blüht – nicht immer zur Freude des Nachbarn. In dieser Ausgabe wollen wir uns dem Thema Einfriedung, Überhang und Laubfall annehmen.

Bei den heutigen Grundstückspreisen sind viele Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke recht klein und grenzen an ebenso kleine Nachbargrundstücke. Wo Menschen eng zusammenleben, muss jeder Rücksicht nehmen. Das gilt auch an der Gartengrenze.

Alle Eigentümer eines Hausgrundstückes sollten daher wissen, wie sie nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege ihres Gartens, auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen müssen und welche Rücksichten sie von ihrem Nachbarn verlangen können.

Das bedeutet nicht, dass man in jedem Fall stur verlangen soll, die Nachbarn mögen jeden Buchstaben des Gesetzes beachten. Bei schmalen Reihenhausgrundstücken ist manch sinnvolle Gestaltung des Hausgartens nicht möglich, wenn alle vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzen



Wenn (nur) einer will, muss das Grundstück eingefriedet werden.

Foto:nhd_pixelio.de

eingehalten werden. Hier kann es empfehlenswert sein, dass sich die Nachbarn über eine sinnvolle Bepflanzung an der Grundstücksgrenze einigen.

Die Regeln für die Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn an der Grundstücksgrenze finden sich zunächst in dem für das gesamte Bundesgebiet geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Und hier vor allem in den §§ 903 bis 924 und 1004.

Weitere Fragen haben die Länder in Landesgesetzen geregelt, die nur für das Gebiet des jeweiligen Landes gelten und sich in Einzelheiten unterscheiden. In Nordrhein-Westfalen gilt das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969.

Hier sollen nur Vorschriften behandelt werden, die in Nordrhein-Westfalen an der Grenze zwischen zwei bebauten Grundstücken gelten, die innerhalb eines im Zusammen-

Lesen Sie weiter auf Seite 11

Die Flexirente ist beschlossen

Mit dem Flexirentengesetz hat der Gesetzgeber einerseits das flexible Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei besserer Gesundheit erleichtert und gefördert und andererseits das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver gemacht.

Immer mehr Menschen schieben ihren Rentenbeginn hinaus. Der Effekt: mehr Geld im Portemonnaie und persönliche Zufriedenheit. Das Flexirentengesetz hilft, den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente selbstbestimmter zu gestalten.

Wer weiter beruflich aktiv bleibt, hält sich körperlich und geistig fit. Ende 2014 gab es nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit über eine Million Menschen, die sich trotz ihres Rentenalters entscheiden haben, weiter zu arbeiten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ältere Menschen wollen ihre Fitness unterstützen, soziale Kontakte pflegen, Erfahrungen weitergeben, mehr Geld zur Verfügung haben und Wertschätzung erfahren.

Die Gruppe der arbeitswilligen und -fähigen Rentner wird immer größer. Das liegt auch an der gestiegenen Lebenserwartung. Ein Mann, der heute 60 ist, lebt – statistisch gesehen – noch 21,5 Jahre. 60-jährige Frauen können sogar mit rund 25 weiteren Lebensjahren rechnen. Viele können und wollen deshalb über das eigentliche Rentenalter hinaus arbeiten.

Es gibt aber auch Menschen, die nicht bis zur Regelaltersgrenze berufstätig bleiben können – selbst wenn sie es wollten. Für alle ist deshalb wichtig, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell gestalten zu können. Möglichkeiten dazu schafft das neue Flexirentengesetz.

Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze Arbeit reduzieren und Teilrente beantragen will, dem eröffnen sich mehrere Varianten: Teilrente und Hinzuverdienst werden flexibel und individuell miteinander kombinierbar.

Ab dem 01.07.2017 entfallen die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen. Stattdessen gilt eine



Der Zuverdienst soll für Rentner künftig einfacher werden. Foto: pixabay.com

kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, die bei den vorgezogenen Altersrenten und den Renten wegen voller Erwerbsminderung 6.300 Euro beträgt und die bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung individuell jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu errechnet wird. Oberhalb dieser Grenze gilt anstelle der Zuordnung zu den bisherigen Teilrenten bzw. teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ein neues zweistufiges Verfahren: Übersteigt der Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze, wird er zu 40 % stufenlos auf die Rente angerechnet, und es besteht ein Anspruch auf Teilrente bzw. teilweise zu leistende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Liegt die Summe aus gekürzter Rente und Hinzuverdienst über dem bisherigen Einkommen, wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 % auf die verbliebene Teilrente angerechnet. Hierdurch wird erreicht, dass mit Rente und Hinzuverdienst insgesamt kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbeginn erzielt werden kann. Als bisheriges Einkommen wird das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren zugrunde gelegt. Das ist günstig für Versicherte, die gerade in den letzten Jahren vor Rentenbeginn infolge von Ar-

beitslosigkeit oder Krankheit weniger Einkommen erzielt haben. Durch eine Anbindung an die monatliche Bezugsgröße ist der Hinzuverdienstdeckel dynamisch; er wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet.

Der 15-Jahreszeitraum zur Berechnung des Hinzuverdienstdeckels bei den Renten wegen Alters gilt nicht bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hier kommt es auf den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung an. Der maßgebliche Zeitraum kann daher bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von demjenigen bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abweichen.

Für die Altersteilrenten, Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und teilweise zu leistenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geltenden individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die jetzt auch für die Ostrentner gültig sind. Die neuen Hinzuverdienstgrenzen gelten erst ab 01.07.2017. Vom 01.01. bis 30.06.2017 gilt noch das alte Recht.

Als Hinzuverdienst sind wie in der Vergangenheit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens kommt es nicht da-

rauf an, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst wird von der Rentenversicherung in Form einer Prognose jeweils zum 01.07. des Kalenderjahres festgestellt.

Zum nächsten 1. Juli wird rückwirkend anhand des tatsächlichen Einkommens die Rente für das vorangegangene Kalenderjahr centgenau abgerechnet. Das gilt auch dann, wenn der Hinzuverdienst be-



reits während des vorangegangenen Kalenderjahrs weggefallen ist. Erreicht ein Versicherter die Regelaltersgrenze, ist hiervon abweichend die Überprüfung nach Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Diese Vorschriften sind kompliziert, besonders bei Selbständigen, wo die Steuerbescheide oft Jahre später vorliegen.

Für Personen, die bereits eine Rente beziehen, gibt es eine Übergangsregelung. Betroffene sollten sich bei der Rentenversicherung erkundigen.

Weiterarbeit als Rentner lohnt sich, weil der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Dadurch kommen mehr Entgeltpunkte auf das Rentenkonto. Dadurch erhöht sich der Rentenanspruch.

Bisher mussten Arbeitgeber für ihre arbeitenden Rentner auch schon Beiträge zur Rentenversicherung abführen. Deren Rentenansprüche änderten sich dadurch jedoch nicht mehr. Genau das wird mit dem Flexirentengesetz anders. Auch waren Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Diese Verpflichtung wurde – auf fünf Jahre befristet – abgeschafft.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze tritt bei einem Altersvollrentenbezug weiterhin Rentenversicherungsfreiheit ein. Wie bisher zahlt der Arbeitgeber Beiträge, die aber nicht zu einer höheren Rente beitragen. Ab dem 01.01.2017 können Altersvollrentner durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dadurch führen sowohl der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil als auch der eigene Beitragsanteil des Beschäftigten zu einer Erhöhung der Rente. Die in einem Kalenderjahr aus den Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften werden zum 1. Juli des Folgejahres in einer Renten Neuberechnung rentensteigernd berücksichtigt.

Für Versicherte, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten, ohne den Rentenantrag zu stellen, erhöht sich der Rentenanspruch durch die weiteren Beitragszahlungen. Darüber hinaus gibt es einen dauerhaften Rentenzuschlag in Höhe von 0,5 % pro Monat Rentenaufschub (6 % im Jahr). Wer ohne Rentenantrag weiterarbeitet, muss keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mehr zahlen. Wenn der Job wegfällt, wird einfach die Rente beantragt.

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Bei den Kosten für den Schornsteinfeger können wieder mehr Leistungen von der Steuer abgesetzt werden, z. B. Mess- und Prüfdienste.

Zum Hintergrund: Anfang 2014 war entschieden worden, dass zwar Kehrsowie Reparatur- und Wartungsarbeiten von der Steuer abgesetzt werden können, Feuerstättenschau, Mess- und Überprüfungsarbeiten dagegen nicht. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, das diesem Vorgehen widersprach, folgte ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums: Demnach können nun all diese Arbeiten wieder steuerlich berücksichtigt werden. Vorausgesetzt, es sind die nötigen Bedingungen

erfüllt: Der Hauseigentümer muss bei der Steuererklärung einen Antrag nach § 35 a Absatz 3 EstG für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen stellen.

Insgesamt können 20 %, max. aber 1.200 Euro, an Handwerkerkosten im Jahr abgesetzt werden. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, nicht aber Materialkosten. Die Kosten können nur von der Steuer abgesetzt werden, wenn eine Rechnung vorliegt. Der Betrag darf nicht bar gezahlt werden, sondern muss auf das Konto des Schornsteinfegers überwiesen werden.



Pfingsten – Wie alles begann, oder wer oder was ist der Heilige Geist?

Vor ca. 2000 Jahren, wir haben es vor wenigen Wochen gefeiert, wurde in einem Stall in Betlehem ein Kind geboren, einige Menschen haben davon Notiz genommen, es waren keine Massen, die die Geburt Jesu zur Kenntnis genommen haben.

Dann hörten die Menschen 30 Jahre nichts von ihm, Jesus, dem Messias. Dieser schickte sich ungefähr zu seinem 30. Lebensjahr an, durch das Land zu ziehen und den Menschen von Gott zu erzählen. Sein eigenes Leben war beredtes Zeugnis für seine Botschaft.

Viele (wie viel viele auch heißen mag) ließen sich von ihm und seiner Botschaft beGEISTern. Doch dann, nach drei Jahren fand seine Mission ein brutales Ende am Kreuz. Kurzfristige Trauer machte sich breit und wich nach drei Tagen einem Glauben an etwas Unglaubliches, seine Auferstehung.

„Alle wurden mit dem Heiligen Geist erfüllt, und begannen, in fremden Sprachen zu reden, wie es der Geist ihnen eingab.“

Apostelgeschichte 2,4

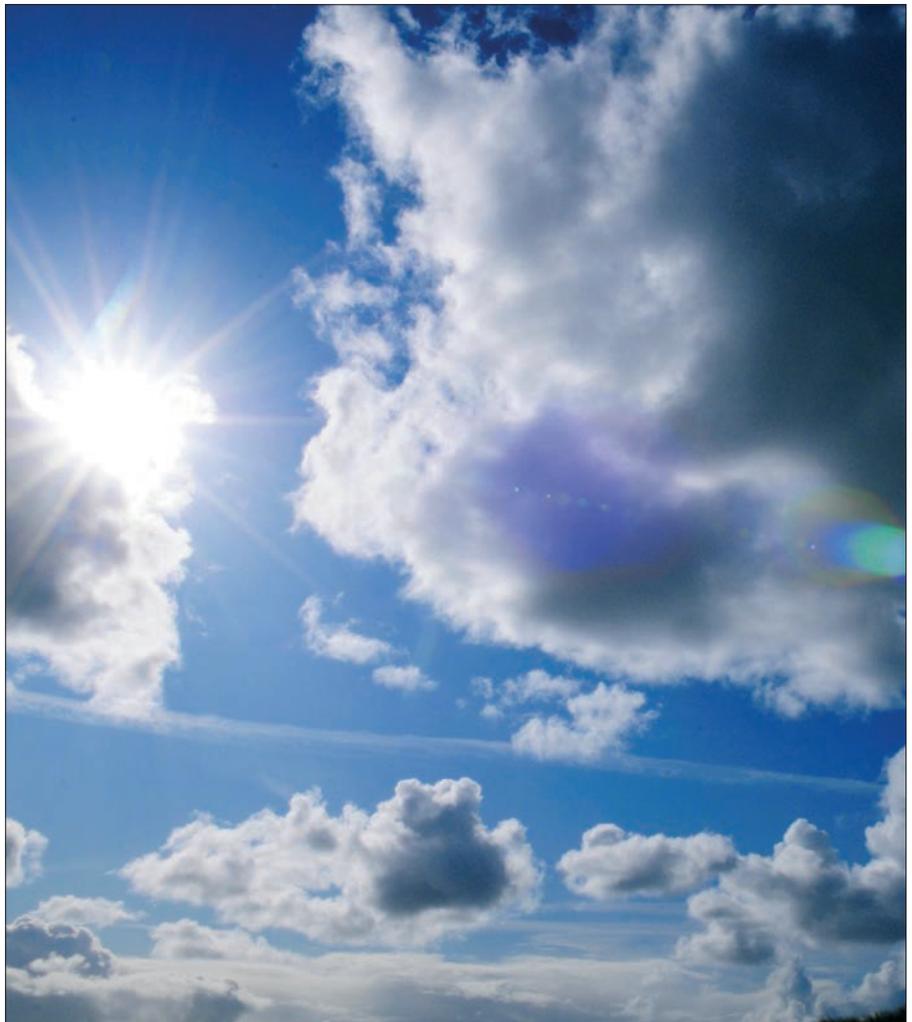
Die Menschen, die ihm bis zu seinem Tod gefolgt waren, waren froh, dass er wieder bei ihnen war. Doch diese Freude sollte nicht lange währen, nämlich nur bis zur Himmelfahrt. Danach konnten sie Jesus nicht mehr anfassen und nicht mehr hören. Doch viele blieben dabei und fingen an Geschichte zu schreiben.

Das Christentum wuchs und wuchs, weil die Menschen voll BeGEISTertung waren. Sein und des Vaters GEIST, den er zu senden versprochen hatte, hielt die Menschen bei der Stange bzw. beim Glauben. Nicht anders geht es uns heute.



Roland Klugmann Pfarrer in St. Remigius, Viersen ist unser geistlicher Beirat im Diözesanverband Aachen.

Foto:Klugmann



Der Heilige Geist kam „vom Himmel“ auf die Jünger herab.

Foto: M. Bönte

Wir stehen in der gleichen Tradition, wir sind noch vom gleichen GEIST erfüllt, der uns für die Sache Jesu brennen lässt. Es ist der GEIST, der vor 2000 Jahren am Pfingstfest in Feuerzungen auf die Jüngerinnen und Jünger herabkam. Diese Feuer-

zungen brennen bis heute, in mir und vielen anderen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen – Ihnen und mir – ein geistvolles und gesegnetes Pfingstfest

Ihr Pfarrer Roland Klugmann

Hotelsterne sollen bei der Auswahl helfen

Der Hotel- und Gaststättenverband vergibt auf freiwilliger Basis nach einem Punktesystem (Sterne) Hotelklassifizierungen, die für drei Jahre gelten. Danach dürfen sie nicht mehr angegeben werden; aber wer prüft das?

1 Stern Hier handelt es sich um eine Unterkunft für einfache Ansprüche. Alle Zimmer haben eine Dusche mit WC oder ein Bad mit WC. Es gibt einen Fernseher und eine Zimmerreinigung. Badetücher, Seife, Tisch und Stuhl sind ebenfalls vorhanden.

2 Sterne Hier können Gäste ein Frühstücksbuffet erwarten. Auch auf ein Leselicht am Bett können sie zählen. Internetzugang auf dem Zimmer oder im öffentlichen Bereich ist ebenfalls

vorhanden. Darüber hinaus ist Kartenzahlung möglich, Schaumbad oder Duschgel finden sich im Badezimmer.

3 Sterne

Das Hotel hat eine 14 Stunden lang besetzte Rezeption, die 24 Stunden telefonisch erreichbar ist. Die Mitarbeiter sprechen Deutsch und Englisch. Auf dem Zimmer gibt es Telefon und Getränke, auch ein Föhn, Papiergesichtstücher, Ankleidespiegel und Kofferablage gehören unter anderem zur Ausstattung.

4 Sterne

Hier ist die Rezeption 16 Stunden besetzt, in der Lobby gibt es Sitzgelegenheiten und eine Hotelbar. Neben der Minibar gibt es einen Getränke-raum-service oder eine Maxibar auf jeder

Etage. Bademantel und Hausschuhe auf Wunsch stehen zur Verfügung. Im Bad gibt es einen Kosmetikspiegel und eine großzügige Ablagefläche.

5 Sterne

Die Unterkunft genügt höchsten Ansprüchen. Die Rezeption ist rund um die Uhr besetzt. Es gibt etwa Concierge und Hotelpagen. Auch mit einer persönlichen Begrüßung wie frischen Blumen oder einem Geschenk auf dem Zimmer dürfen Gäste rechnen.

Im Zimmer befindet sich ein Safe, auch Bügel- und Schuhputzservice stehen zur Verfügung. Gäste können sich auf einen abendlichen Turn-downservice einstellen. Das heißt, Kissen und Betten werden aufgeschüttelt und der Pyjama zurechtgelegt.

Reisemängel – Was Sie im Falle beachten sollten.

Wird eine Pauschalreise gebucht, kann man davon ausgehen, dass alles geregelt ist. Flug, Transfers, Hotel sind im Preis enthalten. Eigentlich der Beginn eines entspannten Urlaubs. Doch häufig ist nicht alles geregelt, wie man es erwartet. Verspäteter Flug, das Zimmer ist zu klein, Ungeziefer im Flur und Zimmer. Wann bekommen Pauschalreisende ihr Geld zurück?

Grundsätzlich gilt: Geld bekommt man bei einer Pauschalreise wieder, wenn ein Reisemangel vorliegt. Typische Reisemängel sind etwa eine Verspätung beim Flug oder ein fehlender Balkon. Doch hier kommt es auf das Detail an: So gilt Gerichtsentscheidungen zufolge erst eine Flugverspätung ab vier Stunden als Reisemangel, Urlauber können den Preis dann mindern. Beim Balkon stellt sich die Frage, ob er vorher zugesichert worden war. Ein Balkonfoto im Prospekt reicht nicht. Weitere klassische Reisemängel können etwa eine abweichende Zimmerart oder verdorbenes Essen sein. Jeder Kunde muss vor Ort unverzüglich reklamieren. Das heißt: Reisende müssen den Mangel der Reiseleitung am Urlaubsort mitteilen. Wer Geld vom Reiseveranstalter zurück möchte, kann sich nicht nur

beim Hotelchef beschweren. Am besten schriftlich festhalten und von der Reiseleitung unterschreiben lassen. Fotos als Beweis sind ebenfalls sinnvoll. Nach dem Ende der Reise haben Urlauber vier Wochen Zeit, den Mangel schriftlich beim Veranstalter geltend zu machen und eine Preisminderung zu verlangen. Wie viel Geld man zurückbekommt, ist nicht gesetzlich geregelt. Anhaltspunkte bieten aber die Frankfurter Tabelle oder die Kemptener Reisemängeltabelle. Diese Tabellen sind für Gerichte nicht bin-

dend, bietet Reisenden aber eine Orientierung, was sie in etwa einfordern können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat nun in einem Fall entschieden: Danach kann ein Busunfall bei der Fahrt zum Hotel während einer Pauschalreise den ganzen Urlaub wertlos machen. Dann haben Reisende Anspruch auf Rückzahlung der Reisekosten. Das Risiko liegt beim Veranstalter, auch wenn ihn keine Schuld trifft (Az.: X ZR 117/15 und X ZR 118/15).



Die Verspätung des Flugzeuges im Rahmen des Reiserechtes ist immer auch ein Reisemangel. Foto: pixabay.de

Risiken bei Auslandsreisen erfragen

Wer überlegt, eine Auslandsreise in nicht sichere Länder durchzuführen, sollte die Risiken wissen. Es gibt Länder und Regionen, die gemieden werden sollten. Eine Übersicht gibt das Auswärtige Amt (AA) online in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen.

Das Ministerium beschreibt seine Einschätzungen in einer feinstufigen Sprachregelung, die Touristen kennen sollten.

Akute Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn das AA eine konkrete Reisewarnung ausspricht. Das gilt in der Regel für Kriegs- und Konfliktstaaten wie Syrien, Irak, Jemen und Somalia. Aktuell gelten solche Reisewarnungen des AA für sieben Staaten sowie den Gaza-Streifen in den Palästinensischen Gebieten.

Für manche Länder gibt es außerdem Teilreisewarnungen. Dann sind im betreffenden Land nur bestimmte Regionen lebensgefährlich. Z. B. gelten Teilreisewarnungen in Ägypten für den nördlichen Sinai und in der Ukraine für den Osten des Landes.

Insgesamt nennt die entsprechende AA-Liste 18 Regionen weltweit.

Statt ausdrücklich davor zu warnen, kann das AA auch dringend von Reisen in bestimmte Länder oder Regionen eines Landes abraten. Dann sollten Reisen in diese Gegenden ebenfalls unterbleiben. Das gilt derzeit zum Beispiel in der Türkei für die Grenzgebiete zu Syrien und Irak. In Tunesien wird wegen Entführungsgefahr von Aufhalten in den Wüstengebieten im Süden des Landes abgeraten.

Das AA kann in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen zu einzelnen Ländern außerdem auf generelle Gefahren durch hohe Kriminalität oder Terrorismus aufmerksam machen, ohne von Reisen abzuraten. Die Gefahr von Terror und Entführungen bestehe weltweit. Allerdings ist der Grad der terroristischen Bedrohung von Land zu Land unterschiedlich. Und im Vergleich zu den Risiken durch Unfälle, Erkrankungen und normaler Kriminalität sei die Terrorgefahr für Reisende vergleichsweise gering.

Wiedereingliederung nach Krankheit

Wer lange krank war, hat nach der Rückkehr Anspruch auf Hilfen vom Arbeitgeber. Wenn die Krankheit mindestens sechs Wochen innerhalb eines Jahres andauert – dazu zählen auch mehrfach Erkrankungen – muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter Angebote machen, wie dieser im Betrieb weiterarbeiten kann.

Mitarbeiter haben die freie Wahl: Sie können Vorschlägen zur Eingliederung zustimmen oder nicht. Aber: Wird dem Betroffenen in der Folge krankheitsbedingt gekündigt, kann er sich nicht darauf berufen, dass der Arbeitgeber keine Angebote zum Wiedereinstieg gemacht habe.

Die Wiedereingliederung ist individuell zu gestalten und betriebsbedingt zu regeln. Am häufigsten ist das Teilzeitmodell, damit der Arbeitnehmer sich langsam an die volle Arbeitszeit anpassen kann.

Bei einer stufenweisen Wiedereingliederung bleibt der Angestellte im Krankenstand und bekommt Krankengeld. Das hat Gehaltseinbußen zur Folge.

Korrektur – Hinweis

Grenzwerte zur Sozialversicherung

Aufmerksame Leser haben uns auf einen Fehler in der Ausgabe 1/2017 bei den „Grenzwerten zur Sozialversicherung“ auf Seite 3 hingewiesen.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung 2017 beträgt nicht 2,35 %, sondern 2,55 % West/Ost.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Kurz notiert

Personalausweis als Pfand

Der Personalausweis oder Reisepass sind Dokumente, die allein aus Datenschutzgründen so gut wie nie aus der Hand gegeben werden sollte.

Wenn so etwas verlangt wird, ist das nicht zulässig. Das ist gesetzlich geregelt.

Bei Kontowechsel muss die Bank helfen

Viele Bankkunden ärgern sich über die hohen Kontoführungsgebühren, die einige Banken neuerdings aufgrund der Niedrigzinspolitik erheben. Ab dem 18.09.2016 sind die Banken verpflichtet, Kunden zu unterstützen, die ihr Konto innerhalb Deutschlands wechseln wollen. Demnach muss die alte Bank alle Informationen an den Verbraucher und den neuen Anbieter weiterleiten, die nötig sind, damit der Zahlungsverkehr fortgesetzt werden kann.

Innerhalb Deutschlands dürfen die Kreditinstitute kein Entgelt verlangen, wenn sie etwa Daten der Daueraufträge oder Lastschriften an den neuen Anbieter übermitteln. Wer bei einem neuen Anbieter ein Konto eröffnet, sollte eine Ermächtigung zur Kontowechselhilfe unterschreiben – dann müssen beide Banken kooperieren.

Steuerberatung günstiger

Durch die Reform der Vergütungsverordnung sind Steuerberater verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass ihr Honorar vom gesetzlichen Satz abweichen darf. Trotzdem wissen nur wenige Verbraucher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Honorare durch die Reform der „Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)“ aufgehoben wurden.

Wer seit Jahren mit einem Steuerberater Verträge oder Gebührenvereinbarungen hat, kann von der neuen Regelung profitieren. Dabei sollten Mandanten von sich aus aktiv werden und auf die Neuregelung hinweisen. Dadurch lassen sich dann möglicherweise die Kosten für eine Beratung senken.

Wohnungseinbrüche, nicht nur in der Ferienzeit

Präventionstipp der Polizei NRW zum Thema: „Wohnungseinbruch“ Ein Wohnungseinbruch ist für die Betroffenen oft ein Schock: Viele Opfer empfinden das Eindringen in die Privatsphäre als besonders belastend. Neben dem reinen Sachschaden und dem eventuellen Verlust von unersetzbaren Erinnerungstücken fühlen sich viele von ihnen in den eigenen vier Wänden nicht mehr wohl. Unsicherheit und Ängste nach einem Einbruch belasten die Opfer oft noch lange nach der Tat.

Dass man sich vor einem Einbruch schützen kann, zeigt die Erfahrung der Polizei: Inzwischen bleiben über 40% der Taten im Versuch stecken – nicht zuletzt wegen technischer Sicherungen an Fenstern oder Türen. Auch das richtige Verhalten und aufmerksame Nachbarn können helfen, Einbrüche zu verhindern. Einbrecher kommen oft tagsüber, wenn üblicher-

weise niemand zu Hause ist – zur Schul-, Arbeits- und Einkaufszeit, am frühen Abend, bei einsetzender Dämmerung oder an Wochenenden. Die Sorglosigkeit mancher Bewohnerinnen und Bewohner erleichtert vielfach eine Tat. Die Kriminalpolizei in NRW gibt hier Ratschläge:

Bewahren Sie besonders Wichtiges oder Wertvolles (z. B. Dokumente, Sparbücher, Sammlungen, Gold oder Schmuck), das Sie nur selten brauchen, bei Ihrem Geldinstitut im Schließfach auf. Wenn Sie diese Dinge im Haus behalten möchten, bringen Sie sie in einem geprüften Wertbehältnis (z. B. Tresor) unter.

Auf gute Nachbarschaft! Achten Sie auf unbekannte Personen und/oder auf verdächtige Situationen „nebenan“. Alarmieren Sie in Verdachtsfällen sofort die Polizei über Notruf 110. Lassen Sie sich von Ihrer Polizei be-

raten. Die Technischen Fachberater im Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz Ihrer örtlichen Polizeibehörde in NRW beraten Sie neutral und kostenlos.

Lassen Sie einbruchhemmende Produkte fachgerecht von Unternehmen einbauen, die auf dem Adressennachweis des Landeskriminalamts NRW gelistet sind. (Quelle: lka.polizei.nrw.de)



Foto: ©nhd pixelio.de

So schützen Sie sich vor Einbruch

- Sichern Sie mögliche Schwachstellen Ihres Hauses/Ihrer Wohnung (z. B. Haus- und Wohnungseingangstüren, Balkon- oder Terrassentüren, Fenster, Kellerzugänge) durch den Einbau von geprüfter und zertifizierter Sicherungstechnik. Gut gesicherte Türen und Fenster aufzuhebeln, kostet den Täter Zeit und verursacht Lärm.
- Verschließen Sie immer Ihre Haus-/ Wohnungstüre, auch wenn Sie nur kurz weggehen. Eine nur ins Schloss gezogene Tür öffnet der Täter in Sekundenschnelle.
- Halten Sie die Hauseingangstür in Mehrfamilienhäusern tagsüber geschlossen. Prüfen Sie vor dem Drücken des Türöffners, wer ins Haus will (z. B. durch einen Blick aus dem Fenster). Lassen Sie nur Personen ein, die zu Ihnen wollen oder die bekanntermaßen „ins Haus gehören“.
- Lassen Sie bei Wohnungs-/Haustüren mit Glasfüllung niemals innen den Schlüssel stecken.
- Vermeiden Sie es, Schlüssel draußen zu verstecken, um sich z. B. bei einem unfreiwilligen Aussperren helfen zu können. Denn Fakt ist: Einbrecher kennen fast jedes Versteck.
- Sollten Sie Ihren Schlüssel zusammen mit Hinweisen auf ihren Wohnort verloren haben, wechseln Sie unverzüglich den Schließzylinder aus.
- Verschließen Sie Fenster, Balkon und Terrassentüren, auch wenn Sie nur kurz weggehen – denn gekippte Fenster sind offene Fenster.
- Sichern Sie Fenster und Balkontüren in den oberen Stockwerken, da Einbrecher manchmal wahre Kletterkünstler sind. Leitern, Gartenmöbel, Kisten, Mülltonnen, Rankgerüste usw. können als Kletterhilfen dienen.
- Lassen Sie Rollläden nur nachts herunter, sonst entsteht tagsüber der Eindruck, die Bewohner seien nicht da.
- Verschließen Sie stets Türen von Kellern und Dachböden.
- Kellerlichtschächte und Kellerfenster sollten Sie z. B. mit massiven, gut verankerten Gittern oder Gitterrosten sichern lassen.
- Lassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus bei längerer Abwesenheit durch Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder gegebenenfalls „Haushüter“ bewohnt erscheinen: Briefkasten leeren, Rollläden, Vorhänge, Beleuchtung, Radio und Fernseher sollten unregelmäßig betätigt werden.
- Verzichten Sie auf eine Mitteilung über Ihre Abwesenheit auf dem Anrufbeantworter. Informieren Sie Ihre Nachbarn über den Einsatz von Zeitschaltuhren für Rollläden, Beleuchtung, Radio etc.
- Lassen Sie Wertsachen nicht offen zu Hause herumliegen.
- Markieren Sie Ihre Wertgegenstände (Gravur, UV-Stifte etc.) eindeutig und notieren Sie die wichtigsten Daten in einer Wertgegenstandsliste. Fotografieren Sie schwer zu beschreibende Gegenstände.

Ausgeweitete Zuschüsse für den Einbruchschutz

Das Bundesbauministerium, das Bundesinnenministerium und die KfW haben die Förderung für Wohneigentümer und Mieter, die eigenen vier Wände gegen Einbrüche sichern wollen, ausgeweitet.

Seit dem 1. März werden auch kleinere Sicherungsmaßnahmen gefördert: Ein Zuschuss kann nun bereits ab einer Investition in Höhe von 500 EUR bei der KfW beantragt werden, bislang lag die Mindestinvestitionssumme bei 2.000 EUR. Die Höhe des Zuschusses liegt bei 10 % der investierten Mittel und beträgt künftig folglich mindestens 50 EUR. Wie bisher sind bei entsprechend aufwendigen Einbruchschutzmaßnahmen bis zu 1.500 EUR KfW-Zuschuss möglich.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Jeder soll sich in seiner Wohnung sicher fühlen. Dabei können schon kleine Maßnahmen helfen. Die große Nachfrage zeigt, dass es da einen Bedarf gibt. Wir haben die Zuschussförderung für den Einbruchschutz daher noch einmal deutlich verbessert. Ab sofort unterstützen wir private Hauseigentümer und vor allem auch Mieterinnen und Mieter bereits bei kleineren Einbruchschutzmaßnahmen.“ Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière: „Der Einbruch in die eigenen vier Wände ist für die Betroffenen ein massiver Eingriff, der häufig zu anhaltender Verunsicherung und Ängsten führt. Neben dem materiellen Schaden ist die Verletzung von Privat- und Intimsphäre die oftmals mindestens ebenso bedeutende Beeinträchtigung.“

Gegen Wohnungseinbruch hilft auch Eigenvorsorge. Dabei helfen wir. Mit der deutlichen Absenkung der Mindestinvestitionssumme von 2.000 EUR auf 500 EUR setzen wir ein klares präventives Signal. Insbesondere Mieterinnen und Mieter profitieren in Zukunft auch von der Förderung des Einbruchschutzes der KfW.“

Dr. Ingrid Hengster, Vorstandsmitglied der KfW Bankengruppe: „Wir sehen, dass die KfW-Zuschussförderung für den Einbruchschutz großes Interesse bei den Hauseigentümern und Mietern findet und freuen uns, dass wir nun die

Förderung von Einbruchschutz

- KfW-Programme 455 (ab 19.11.2015) und 159 (ab 01.04.2016)
- Bis 1.500 EUR pro Wohneinheit
- Flexibel kombinierbar mit anderen Fördermitteln
- Weitere Information unter: www.kfw.de/einbruchschutz

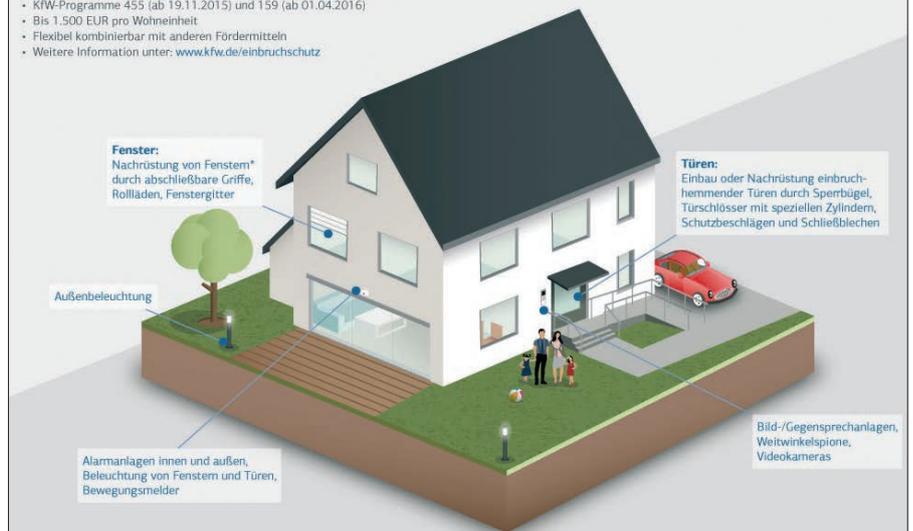


Foto: ©KfW 2015

Förderung ausweiten konnten. Ab jetzt fördern wir auch kleinere Maßnahmen für den Einbruchschutz, wie zum Beispiel den Austausch von Türschlössern. Somit tragen wir dem Bedürfnis der Bauherren nach mehr Sicherheit in den eigenen vier Wänden Rechnung.“ Im vergangenen Jahr hat die KfW mehr als 40.000 Förderzuschüsse für Einbruchschutz ausgereicht, mittels derer in rund 50.000 Wohneinheiten verschiedene einbruchhemmende Maßnahmen realisiert wurden.

Seit 1. April 2016 können nicht nur Zuschüsse, sondern auch Förderkredite mit günstigen Zinssätzen für Investitionen in den Einbruchschutz beantragt werden. Hauptsächlich wurden einbruchhemmende Haus- und Wohnungstüren sowie Nachrüstsysteme für Fenster eingebaut. Seit November 2016 können private Bauherren und Mieter online ihren Förderantrag bei der KfW stellen und erhalten in wenigen Augenblicken ihre Förderzusage.

Informationen zu den Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite: www.kfw.de/zuschussportal oder unter www.kfw.de/einbruchschutz.

* Im Programm *Energieeffizient Sanieren – Kredit (Nr. 151/152)* oder *Energieeffizient Sanieren (Nr. 430)* wird auch der Einbau energieeffizienter, barriere-reduzierter und einbruchsicherer Fenster, Balkon- und Terrassentüren gefördert.

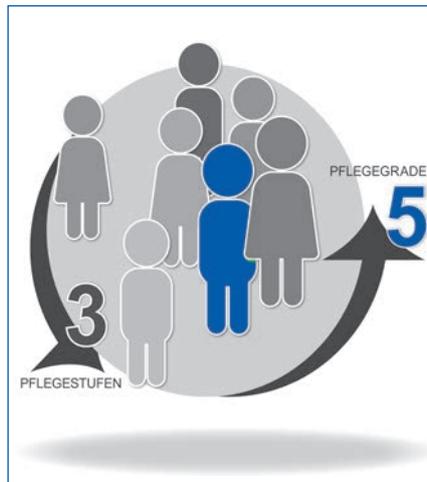
Geld vom Staat für den Umbau

Die Lebenserwartung steigt und damit das Bedürfnis, trotz körperlicher Behinderungen weiter in den eigenen vier Wänden zu leben. Um das noch im fortgeschrittenen Alter zu erreichen, sind oft größere Aufwendungen in die Umgestaltung des Wohnumfelds notwendig. Dieser gesellschaftlichen Veränderung trägt auch die Bundesregierung Rechnung und fördert bauliche Maßnahmen, die körperlich eingeschränkten und älteren Menschen ein eigenständiges Wohnen ermöglichen sollen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), unterstützt Bauherren und Modernisierer, die zukunftsorientiert planen und umbauen möchten. Im Rahmen des Programms „Altersgerecht umbauen“ werden zinsgünstige Darlehen gewährt und Zuschüsse gezahlt. Z. B. um Schwellen und Stufen zu entfernen, um Wände und Durchgänge zu versetzen, um die Küche und das Bad umzubauen oder um Terrassen und Balkone barrierefrei zu gestalten. Wer parallel zu dieser Neugestaltung auch das Thema Energieeffizienz im Auge behält, kann verschiedene Förderprogramme miteinander kombinieren. Alle Informationen zu den Förderprodukten finden Interessierte auf der Website www.kfw.de

Pflegereform enthält grundlegende Änderungen

Irgendwann trifft es fast jeden! Immer mehr alte Menschen sind auf Hilfe angewiesen. Von etwa 2,7 Millionen Pflegebedürftigen leben zwei Drittel zu Hause. Die meisten werden von Angehörigen betreut. Der „größte Pflegedienst der Nation“ ist günstig und spart dem Staat Milliarden. Auch dann, wenn sie für die Betreuung ihre Berufstätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben, laufen sie Gefahr, selbst krank zu werden. Demenzkranke und Menschen, die zu Hause gepflegt werden, profitieren am meisten von der Reform.



Seit Januar 2017 hat sich vieles in der sozialen Pflegeversicherung geändert. Wer gilt als pflegebedürftig, wer hat Anspruch auf Leistungen.

Bisher wurden die Antworten auf diese Fragen in Zeit abgewogen. Maß waren die Minuten, die eine nicht ausgebildete Pflegeperson – wie ein Angehöriger – braucht, um dem Pflegebedürftigen zu helfen. Jetzt orientieren sich die Gutachter der Kassen daran, wie selbstständig ein Mensch noch seinen Alltag bewältigt. Kann er allein aufstehen, sich duschen und seinen Tag sinnvoll planen? Mit 64 Kriterien in sechs Lebensbereichen erfassen sie, wie viel Unterstützung jemand braucht. Während die alte Systematik vor allem körperliche Einschränkungen berücksichtigte, schließt das neue Gutachten auch psychische und geistige Beeinträchtigungen ein. Menschen, die etwa an einer Demenz erkrankt sind, erhielten bisher meist keine oder nur eine niedrige Pflegestufe und so oft nur geringe Leistungen.

Seit 2017 werden sie finanziell deutlich stärker unterstützt. Die Kasse zahlt ihnen in Pflegestufe II statt bisher 1298 Euro künftig 1612 Euro im Monat, also 314 Euro mehr als bisher, wenn sie von einem professionellen Dienst zu Hause betreut werden. In der jetzigen Pflegestufe I sind es sogar 609 Euro mehr. Die Pflegestufen 0 bis III gibt es nicht mehr. Seit Januar gelten die Pflegegrade 1 bis 5. Die Kassen stellen sie automatisch um. Sie informieren jeden ihrer pflegebedürftigen Versicherten bis Ende Dezember 2016. Menschen mit körperlichen Einschrän-

kungen werden aus der Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet. Jemand, der bisher Stufe I hatte, ist ab Januar in Pflegegrad 2. Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, etwa mit einer Demenz, kommen in den übernächsten Pflegegrad: z. B. aus Pflegestufe II in den Pflegegrad 4.

Für alle, die zu Hause gepflegt werden, bleiben die bisherigen Leistungen bestehen, etwa das Recht auf Beratung, Zuschüsse für barrierefreien Umbau oder Hilfsmittel. Für bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege in einer Einrichtung oder sechs Wochen Ersatzpflege bei der Vertretung des pflegenden Angehörigen sind weiterhin 1612 Euro im Jahr vorgesehen, allerdings erst ab Pflegegrad 2. Kurzzeit- und Ersatzpflege können auch kombiniert werden.

Neu ist ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für alle Pflegegrade. Er löst die bisherigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104 Euro und 208 Euro ab. Es gab diese verschiedenen Summen – je nach Einschränkung des Pflegebedürftigen. Jetzt stehen jedem 125 Euro im Monat zu – für die Tages-, die Kurzzeitpflege und Betreuungsangebote verschiedener von der Pflegekasse anerkannter Dienste. Damit können Pflegebedürftige etwa ehrenamtlichen Alltagshelfern eine Aufwandsentschädigung zahlen, wenn sie ihm vorlesen oder mit ihm ein Formular ausfüllen.

Der neue Pflegegrad 1 steht Versicherten zu, die im Alltag leicht eingeschränkt sind, z. B. Probleme beim

Gehen und Stehen haben. Sie wurden bisher nicht als pflegebedürftig anerkannt. Jetzt sollen ihnen Beratung, Hilfsmittel zur Pflege sowie ein 4000-Euro-Zuschuss für den barrierefreien Wohnungsumbau helfen, dass sie möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Auch Versicherten in Pflegegrad 1 steht der neue Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich zu.

Für Pflege im Heim zahlen die Kassen künftig weniger Geld in Fällen, die den bisherigen Pflegestufen I und II ohne Demenz entsprechen. Das gilt nur bei neuen Anträgen. Wer bereits jetzt mit einer dieser Einstufungen im Pflegeheim wohnt oder einen Antrag stellt, profitiert vom Bestandsschutz – selbst wenn sich die Bewilligung ins Jahr 2017 zieht. Er bekommt weiter das Geld, das ihm bis 2016 zustand.

Der Eigenanteil an den Pflegekosten ändert sich durch das neue Recht. Ab 2017 ist er für jeden Heimbewohner gleich hoch, unabhängig von seinem Pflegegrad. Jede Einrichtung legt ihn selbst fest, sie orientiert sich am Mittelwert des Eigenanteils aller Bewohner. Das Bundesgesundheitsministerium rechnet im Schnitt mit 580 Euro Eigenanteil. Auch hier gilt: Keiner, der schon in einem Pflegeheim lebt, bezahlt mehr als bisher. Dass Pflegebedürftige jetzt einen einheitlichen Eigenanteil im Heim zahlen, kann auch für ihre Kinder eine Rolle spielen. Wenn Mutter oder Vater die Ausgaben fürs Heim nicht finanzieren können, übernimmt das Sozialamt die Kosten und holt sich das Geld von den Kindern zurück. Der Eigenanteil in der bisherigen Pflegestufe III wird künftig sinken. Damit kann sich auch der Elternunterhalt für erwachsene Kinder verringern. Bei Menschen mit geringem Pflegebedarf kann der Eigenanteil dagegen größer sein als bisher. Das kann auch den Elternunterhalt erhöhen.

Um die Mehrausgaben zu finanzieren, ist der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % für Pflegeversicherte mit Kindern und 2,8 % für Kinderlose gestiegen. Bis 2022 sollen die Beiträge stabil bleiben.

hang bebauten Ortsteils liegen und Wohnzwecken dienen. An den Grundstücksgrenzen zu Gewerbegrundstücken, zu landwirtschaftlich, erwerbs- sowie kleingärtnerisch genutzten Flächen, zu Wald oder öffentlichen Verkehrsflächen gelten zum Teil andere Regeln.

Die Einfriedung

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer ist verpflichtet, zusammen mit den Nachbarn eine Einfriedung – etwa einen Zaun, eine Mauer, eine Hecke – auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur eine Partei dies verlangt. Wirkt die Nachbarpartei nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung an der Errichtung der Einfriedung mit, so kann der Eigentümerin oder der Eigentümer die Einfriedung allein errichten und von der Nachbarpartei anteilige Kostenerstattung verlangen. Diese und die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Einfriedigungen, die unmittelbar auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke teilen, nicht aber für solche Abgrenzungen, die Grundstückseigentümer entlang der Grundstücksgrenze, aber noch auf dem eigenen Grundstück errichten.

Ausnahme: Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude (etwa die Garage) entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortssatzungen unzulässig oder in der Nachbarschaft nicht üblich ist.

Ausführung: Falls Bebauungspläne oder Ortssatzungen Vorschriften über die Beschaffenheit der Einfriedung enthalten, sind diese zu beachten. Anderenfalls können sich die Nachbarn z. B. auf einen Zaun, eine Mauer oder eine Hecke einigen. Kommt keine Einigung zustande, so kann jeder vom anderen die ortsübliche Einfriedung oder, wenn keine ortsüblich ist, eine 1,20 m hohe Einfriedung verlangen. Die Bauweise schreibt das Gesetz nicht vor. Wenn jedoch von dem einen Grundstück Beeinträchtigungen auf das andere Grundstück ausgehen, können Sonderregeln eingreifen.

Kosten: Die Kosten tragen beide Eigentümerparteien zu gleichen Teilen. Weiter zu beachten: Manche Eigentümer wollen ihr Grundstück stärker gegen Einblicke schützen, als das die

ortsübliche Einfriedigung zulässt. Sie errichten daher entlang der Grenze auf ihrem eigenen Grundstück hohe Sichtblenden oder ähnliches. Für diese sind die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes nicht anwendbar. Nach der allgemeinen Regelung des § 903 BGB darf zwar jeder Eigentümer entlang der Grenze, auf seinem eigenen Grundstück, Eingrenzungen nach seinen individuellen Vorstellungen errichten. Dies gilt jedoch nur, soweit er nicht das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt. Hierzu hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für Nordrhein-Westfalen, im Interesse beider Nachbarn auch die ihnen ästhetisch zumutbare Ausgestaltung der Einfriedigung regeln. Ein Nachbar dürfe diese Regelung nicht umgehen, indem er entlang der Grundstücksgrenze, aber auf dem eigenen Grundstück, eine Einfriedigung errichte, die das Erscheinungsbild der ortsüblichen Einfriedigung wesentlich beeinträchtigt.

Überhang

Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern des benachbarten Grundstückes verlangen, dass diese Wurzeln und Zweige, die über die Grundstücksgrenze wachsen, beseitigen, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen (§ 1004 BGB).

Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen aber auch zur Selbsthilfe greifen und die Beseitigung selbst vornehmen, bei Wurzeln sofort und bei Zweigen, wenn sie der Besitzerin oder dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt (§ 910 BGB).

Ein Abschneiderecht besteht jedoch nicht, wenn der Überhang die Grundstücksnutzung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt.

Weiter ist zu beachten, dass das Selbsthilferecht nach § 910 BGB durch landesrechtliche Bestimmungen zugunsten des Naturschutzes eingeschränkt werden kann.

Nordrhein-Westfalen hat in § 45 des Landschaftsgesetzes den Schutz des Baumbestandes den Gemeinden überlassen. Viele Gemeinden haben

bereits Baumschutzsatzungen erlassen, nach denen bestimmte Bäume nicht gefällt, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden dürfen.

Bevor man daher vom Nachbarn die Beseitigung von Ästen oder Wurzelwerk verlangt oder selbst Hand anlegt, sollte man sich bei der Gemeinde erkundigen, ob nicht eine Baumschutzsatzung den Eingriff verbietet. Früchte eines Baumes oder Strauches, die von selbst auf ein Nachbargrundstück fallen, gehören der Nachbarin oder dem Nachbarn. Bis zum Abfallen gehören sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum oder Strauch steht.

Laub

In den letzten Jahren ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob Eigentümerinnen und Eigentümer es entschädigungslos hinnehmen müssen, dass das Laub von Bäumen der Nachbarn auf ihr Grundstück weht, oder ob sie von den Nachbarn Ersatz für das Beseitigen des Laubes (insbesondere dann, wenn Dachrinnen verstopft werden) verlangen können. Die Beantwortung der Frage, ob den Nachbarn ein Ausgleichsanspruch zusteht, hängt von den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, wobei das gestiegene Umweltbewusstsein und die erhöhte Wertschätzung von Bäumen und Pflanzen in der Bevölkerung, vielfach dazu führen, dass der Laubbefall vom Nachbargrundstück entschädigungslos hinzunehmen ist.

Quelle: Infoblatt vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

In der Ausgabe 03/2017 behandeln wir die Themen Pflanzabstände und Bodenerhöhungen.

2

2. Quartal 2017
66. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

Straßenbaubeiträge absetzen. Informationen für betroffene Hausbesitzer

Zur Zeit befasst sich der Bundesfinanzhof mit der Frage, ob für Straßenbaumaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben erfolgen und über einen Bescheid abgerechnet werden, steuerlich über die Handwerkerleistungen Berücksichtigung finden können.

Das Finanzgericht Nürnberg hatte bereits im Jahr 2015 entschieden, dass Straßenbaubeiträge für die selbstbewohnte Immobilie in der Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistung (die Arbeitskosten) abgesetzt werden dürfen (Az.: 7K1356/14). Darauf wies der Bund der Steuerzahler hin.



Beiträge für Straßenbauarbeiten sind unter Umständen absetzbar Foto:jure fotolia.de

Das Bundesfinanzministerium wollte das nicht akzeptieren und ordnete diese Baumaßnahmen in einem Verwaltungsschreiben im November 2016 als nicht begünstigte Leistungen ein. Aufgrund der Stellungnahme des Finanzministeriums verweigern daher die Finanzämter z.Zt. den Steuerbonus.

Aufgrund eines aktuellen Gerichtsverfahrens zu diesem Thema beim Bundesfinanzhof sollten Steuerzahler die Ablehnung nicht einfach so hinnehmen, sondern Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Begründen kann man den Einspruch mit dem laufenden Ge-

richtsverfahren beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 18/16. Damit bleibt dann der eigene Steuerfall bis zu einem Urteil offen.

Wenn der Bundesfinanzhof zu Gunsten der Immobilienbesitzer entscheidet, können Einkommenssteuererstattungen bis zu einer Summe von 1200 Euro möglich sein.

Aufwendungen für Notrufsystem im Altenheim berücksichtigungsfähig

Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in

Anspruch genommen werden.

Die Kosten für ein sogenanntes Senioren-Funk-Notrufsystem im eigenen Haushalt sind als haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einkommenssteueranmeldung berücksichtigungsfähig.

Dies gilt auch, wenn der Steuerzahler ein Zimmer oder eine Wohnung in einem Altersheim (Seniorenresidenz) anmietet.

(So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 03. September 2015, Az. VI R 18/14)